

sondern bereits durch ihre ehemals bekundete unbedingte Bereitschaft zur Einordnung in das System und zur Durchsetzung des Parteiwillens ihrer Unabhängigkeit und dem Ansehen der Justiz schaden muß. Die breite öffentliche Auseinandersetzung mit der Rolle der DDR-Juristen in der damaligen Gesellschaft hat gerade erst begonnen. Die insgesamt recht hohe Zahl übernommener Richter, die aufgrund ihrer Vergangenheit belastet sind, dürfte ein uneingeschränktes Vertrauen in deren Unbefangenheit erst nach einer längeren Zeit der Bewährung entstehen lassen. Besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Berufung exponierter systemnaher Personen als Richter an Verfassungsgerichten der neuen Länder.

2.4 Einfluß der Rechtsprechung auf den Prozeß der Übernahme von Personal in den öffentlichen Dienst

Nachdem in der ersten zeitlichen Phase nach der Wiedervereinigung die Verwaltungen und die erstinstanzlichen Gerichte gleichsam freihändig mit dem neuen Kündigungsrecht umgegangen waren und eine Vielzahl von Kündigungen bzw. Auflösungsverträge die Gerichte nicht erreicht hatte, wurde in einer zweiten Phase seit 1992 die Kündigungspraxis durch die obergerichtliche Rechtsprechung vereinheitlicht und der ursprüngliche Charakter des Sonderkündigungsrechts als Ausnahmebestimmung im Hinblick auf die Einzelfallabwägung in Fällen großer Systemnähe und MfS-Tätigkeiten abgeschwächt. Dadurch näherte die Rechtsprechung die Bestimmungen des Einigungsvertrages dem Inhalt von § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz praktisch an. Den verschiedenen verfassungsgerichtlichen Überprüfungen haben die Kündigungsbestimmungen sowie die Warteschleifenregelung des Einigungsvertrages standgehalten. Der personalwirtschaftliche Zielsetzung des Einigungsvertrages wurde seitens der Rechtsprechung die entscheidende Bedeutung beigegeben, die der Gesetzgeber ihr verliehen hatte. Die justitielle Praxis der Arbeitsgerichte hat sich somit an die Vorgaben des Gesetzgebers gehalten und hat keinen die Zielrichtung des Gesetzgebers wesentlich verändernden oder erheblich korrigierenden Einfluß auf den personellen Transformationsprozeß im öffentlichen Dienst genommen. Sie hat lediglich eine divergierende Praxis allmählich vereinheitlicht.

Eine den spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalls Rechnung tragende Beurteilungspraxis hat sich unter dem Einfluß der Rechtsprechung erst allmählich durchgesetzt. Die Prognose über die zukünftige persönliche Eignung, die die Rechtsprechung verlangte, fiel in der Regel nach Jahren der Bewährung besser aus als dies unmittelbar nach der Wiedervereinigung möglich gewesen wäre. Die daraus erwachsenen Folgen für die Betroffenen sind heute jedoch wirtschaftlicher, nicht rechtlicher Natur.

Rechtssicherheit, die der Rechtsstaat durch die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen vermitteln muß, und Rechtsklarheit wurden gerade in der Anfangsphase vermißt. Das zeigt der zunächst uneinheitliche Umgang mit den

Tatbeständen der inoffiziellen Arbeit für das MfS oder der Ausübung von Parteiämtern auf unterer Ebene. Ein darauf bezogener Vorwurf an die Justiz oder an den Gesetzgeber kann jedoch in der singulären Situation des Umbruchs im Jahr 1990 und der Folgezeit nicht erhoben werden, da zumindest in der Phase der Entstehung des Einigungsvertrages weder Zeit für eine sorgfältigere Arbeit des Gesetzgebers noch anschließend für die naturgemäß erst allmähliche Entwicklung einer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit war.

2.5 Austausch der ehemaligen Eliten im öffentlichen Dienst – Verbleib und heutige soziale Stellung von für das System der SED-Diktatur Verantwortlichen

Mit dem Ende der DDR verschwanden allmählich große Teile der Führungselite der SED aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit. In das Rampenlicht der Aufklärungsarbeit über die Geschichte geriet vornehmlich das MfS, im Vordergrund justitieller Bewältigung der SED-Diktatur stand die Spitze von Partei und Staat. Diejenigen, die das Regime maßgeblich gestützt und die Tätigkeit des MfS ermöglicht und in Anspruch genommen hatten, haben keinen Dialog mit den Opfern gesucht. Sie haben bisher nicht in nennenswertem Maße Rechenschaft für ihr Tun ablegen oder sich mit ihrer früheren Rolle auseinandersetzen müssen.

Die Diskussion um das Gelingen und die Folgen des Elitenwechsels in den neuen Ländern wird zwischen den früheren Systemträgern und den Teilnehmern der friedlichen Revolution des Jahres 1989 Kontrovers geführt. Einerseits wird behauptet, die Angehörigen der ehemaligen Führungselite seien wirtschaftlich und sozial die Verlierer der Einheit, andererseits wird konstatiert, sie bekleideten heute erneut verantwortliche Positionen im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft und ihre persönlichen Lebensverhältnisse hätten sich deutlich verbessert – sie seien deshalb die eigentlichen Gewinner der deutschen Vereinigung.

Die Enquete-Kommission hat die Schlüssigkeit dieser Behauptungen überprüft, hat sich mit den Strukturen der früheren Elite der SED-Diktatur befaßt und den Verbleib ehemaliger Nomenklaturkader in der öffentlichen Verwaltung untersucht. Sie ist am Beispiel der Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt der Frage nachgegangen, in welchem Umfang ehemals hauptamtliche wichtige Nomenklaturkader noch heute verantwortliche Positionen mit Entscheidungsbefugnis in Landesbehörden bekleiden und hat sich mit dem Verbleib früherer Nomenklaturkader am Beispiel des früheren Rates der Stadt Rostock sowie der Übernahme von Nomenklaturkader im Bereich der Polizei der Länder beschäftigt. Eine Untersuchung aller neuen Länder, der Kreise und der Gemeinden kam wegen des sehr großen Umfangs eines solchen Vorhabens ebensowenig in Betracht wie Fallstudien über den Verbleib einzelner Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes, denen persönlichkeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegengestanden hätten.